

Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Gemeinde Nordharz
Veckenstedt
Straße der Technik 4
38871 Nordharz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 15 12 03 15
Meine Nachricht vom:
Fachbereich: Landrat
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Wahlen
Bearbeiter: Frau Foth
Telefon: 03941 59 70 45 68
Fax: 03941 59 70 42 92
E-Mail: Kommunalaufsicht@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: Haus I/Zi. 220
Datum: 04.06.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordharz für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung ergehen folgende Entscheidungen:

I.

1. Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.130.600 Euro genehmigt und im Übrigen versagt.
2. Von einer Beanstandung des vom Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 18.04.2024 gefassten Beschlusses Nr. 248/04/VIII/2024 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird abgesehen.

II.

Begründung:

Die am 18.04.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Nordharz wurde dem Landkreis Harz am 06.05.2024 zur Prüfung und Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde Nordharz und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2024 zuständig.

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 Nr. 1 dieser Vorschrift ist

Sitz der Verwaltung:
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen:
Harzsparkasse
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ

der Ergebnisplan ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von 1.152.250 Euro aus und verstößt damit gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA. Lediglich durch die zum 01.01.2024 prognostizierte Ergebnissrücklage in Höhe von 2.370.945,61 Euro kann der Haushaltsausgleich nachgewiesen werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) hat sich auch die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen (§ 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO).

Für das Haushaltsjahr 2025 ist ebenfalls ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 552.200 Euro errechnet worden. Im kommenden Haushaltsjahr wird ebenfalls aufgrund einer Rücklage zum Jahresanfang in Höhe von 1.218.695,61 Euro ein vollständiger Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA erreicht.

Im Haushaltsjahr 2026 wird erneut ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 404.500 Euro prognostiziert, der ebenfalls aufgrund einer Rücklage in Höhe von 696.495,61 Euro ausgeglichen werden kann.

Nur der Jahresfehlbedarf im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 1.037.800 Euro kann nicht mehr mithilfe einer Rücklage in Höhe von 291.995,61 Euro ausgeglichen werden.

Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde Nordharz seit dem Jahr 2014 über keinen festgestellten Jahresabschluss gemäß § 118 KVG LSA verfügt. Insoweit besteht kein vollständiger Überblick über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Sowohl die kommunalpolitischen Entscheidungen der Gemeinde Nordharz, als auch die aufsichtsrechtliche Prüfung, beruhen insoweit nur auf Prognosen. Die in Aussicht gestellte Deckung der künftigen Fehlbeträge steht deshalb unter Vorbehalt.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. Der vorgenannten Vorschrift wird entsprochen, wenn im mittelfristigen Planungszeitraum grundsätzlich, das heißt in der Regel, die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Einzahlungen und Auszahlungen wurden so errechnet, dass die Einzahlungen in keinem der Haushaltsjahre mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen, sodass der Soll-Vorschrift für die mittelfristige Finanzplanung aus § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO in der mittelfristigen Finanzplanung nicht entsprochen wird.

Die Gemeinde Nordharz hat in § 4 der Haushaltssatzung den Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 2.750.000 Euro festgesetzt, der gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht genehmigungspflichtig ist.

Zu I.1.:

Unter § 2 der Satzung ist ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.950.000 Euro festgesetzt, gleichwohl das Saldo aus Investitionstätigkeit nur 2.130.600 Euro beträgt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf gemäß 110 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Nach § 108 Abs.1 KVG LSA dürfen Kredite unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Aus dem Ziel der oben genannten Vorschrift – nämlich ausschließlich die Finanzierung von Investitionen im jeweiligen Haushaltsjahr mittels Investitionskrediten sicherzustellen – folgt im Umkehrschluss das Verbot der Kreditfinanzierung anderer Auszahlungen bzw. auch Auszahlungen in Vorjahren (vgl. Schmid in Schmid, Trommer, Schmid, KVSA, 5.3. zu § 108).

Daraus ergibt sich, dass ein im Finanzhaushalt veranschlagter negativer Saldo aus den Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Grenze der maximal zulässigen Investitionskredite abbildet (vgl. zur Berechnung des Höchstbetrages der Kredite für Investitionen, Grimberg, Bernhardt, Mutschler, Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, Verlag Bernhardt- Witten, S. 451).

Dies hat zur Folge, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen lediglich in Höhe des Saldos aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.130.600 Euro genehmigt werden kann. Die Gemeinde Nordharz wurde hierzu mit Schreiben vom 03.06.2024 angehört. Mit E-Mail vom 04.06.2024 wurde der Kürzung des Kreditbetrages zugestimmt.

Aufgrund der Änderungen durch den nicht vollumfänglich genehmigten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, hat darüber ein Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zu erfolgen. Dieser ist mir nach Beschlussfassung vorzulegen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2023 weiterhin zur Verfügung steht und gegebenenfalls bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Überbrückung der Liquiditätslücke in Anspruch genommen werden kann.

Zu I.2.:

Gemäß dem Erlass des MI vom 29.11.2023, 32-10405-9/2/67458/2023, „Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse für den Haushalt 2024“ in Verbindung mit dem Erlass des MI vom 10.11.2022, 32-10405-9/2/55157/2022, „Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse“, ist die Kommunalaufsichtsbehörde angehalten, nach pflichtgemäßen Ermessen die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2024 zu

versagen, soweit nicht der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 bis zum 30.06.2023 dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA übergeben wurde.

In besonderen Fällen kann von der Versagung der Genehmigung beziehungsweise Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen werden. Dies wäre nach den Hinweisen in oben genanntem Erlass nur dann der Fall, soweit von der Kommune ein konkreter Zeitplan mit kurzem Zeitrahmen vorgelegt wird.

Für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 wurde von der Gemeinde Nordharz ein externes Unternehmen beauftragt.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Nordharz ist bereits fertiggestellt und wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz (RPA) am 04.06.2024 zur Prüfung übergeben.

Die Jahresrechnungen 2015 und 2016 werden nach Bestätigung des externen Dienstleisters voraussichtlich bis Ende Juli 2024 erstellt und dem RPA vorgelegt.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2017 bis 2020 sollen im Jahr 2024 erstellt und vorgelegt werden. Eine Fertigstellung und Vorlage der Jahresrechnungen 2021 bis 2023 ist für das erste Halbjahr 2025 eingeplant.

Mit diesen Ausführungen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde ein nachvollziehbarer sowie konkreter Zeitplan zur Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse der Gemeinde Nordharz mit Einreichung der Haushaltsplanes sowie der -satzung am 06.05.2024 vorgelegt, sodass ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Zurückstellung der Haushaltssatzung 2024 entsprechend des vorgenannten Erlasses absehe.

III.

Allgemeine Hinweise:

- Laut den vorliegenden Daten ist im Haushaltsjahr 2027 ein Jahresfehlbedarf ausgewiesen, der nicht mehr mithilfe einer Rücklage ausgeglichen werden kann. Demnach ist ab 2028 ein noch zu deckender Fehlbetrag aus Vorjahren zu erwarten.

Im Hinblick auf diese Prognosen, empfehle ich bereits jetzt Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu prüfen und zu ergreifen.

- Ich weise darauf hin, dass die veranschlagten Tilgungsleistungen nochmal überprüft werden müssen. Bei der veranschlagten Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2024 kann die Tilgung im Vergleich zum Vorjahr nicht sinken, auch nicht bis 2026. Die Veranschlagung würde bedeuten, dass eine Tilgung erst ab Haushaltsjahr 2027 erfolgt.
- Im Abgleich der Daten zu den FAG-Zuweisungen ist festzustellen, dass erhebliche Abweichungen zu den Veranschlagungen in der Haushaltssatzung 2024 sowie im Finanzplanungszeitraum vorliegen. Hier ist unbedingt eine Prüfung erforderlich.
- Ich bitte künftig die Haushaltssatzung nach Muster 1 der **Verbindlichen Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (RdErl. des MI vom 12.12.2016 – 32.2-10401/204 - MBl. LSA Nr. 44/2016 vom 19.12.2016, S. 658)** vollständig auszufüllen.

Hinweise zum Stellenplan:

Im Stellenplan 2024 der Gemeinde Nordharz werden im Haushaltsjahr 2024 95,03 vbE, davon 90,03 vbE Beschäftigtenstellen sowie 4,0 vbE Beamtenplanstellen und eine Wahlbeamtenstelle ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Beschäftigtenstellen ein Stellenaufwuchs von 1,35 vbE zu verzeichnen.

Positiv hervorzuheben ist der Vorbericht zum Stellenplan 2024.

Weitere Anmerkungen zum Stellenplan 2024 der Gemeinde Nordharz bestehen derzeit nicht.

Hinweise zu den wirtschaftlichen Beteiligungen im Sinne des § 130 Abs. 2 KVG LSA:

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO sind die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune beteiligt ist; ausgenommen Beteiligungen gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, dem Haushaltsplan beizufügen.

Dem vorgelegten Haushaltsplan waren die vorgenannten Unterlagen der einschlägigen Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften nicht beigefügt.

Ich bitte mir bis zum 31.07.2024 die Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2024 und unter Hinweis auf § 133 Abs. 3 KVG LSA die neuesten Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der betreffenden Gesellschaften nachzureichen.

IV.

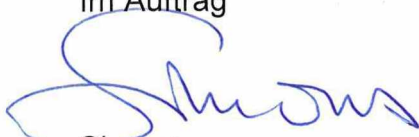
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 der Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) schriftformersetzend nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, bei der Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Simons

